

## **Informationen über die Verwendung von Laptops für die Arbeit**

### **A) Auszug aus einer dem Betriebsrat vorliegenden Stellungnahme von Frau Dr. Lutomska-Kaufmann, Arbeitsmedizinerin der Universität Wien, August 2017**

Die Verwendung eines Laptops entspricht nicht den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) und ist als unergonomisch zu betrachten.

Der größte Nachteil dieser Art von Arbeitsplätzen ist, dass der Bildschirm fest mit der Tastatur verbunden ist und dadurch die Grundsätze der Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz wie Bildschirmhöhe und Bildschirmfernung, freier Raum vor der Tastatur für die Handballen etc. nicht erfüllt sein können. Der Bildschirm steht fast immer zu tief unterhalb der Augenhöhe und zwingt die/den BetrachterIn zu einer angespannten Kopfhaltung, die zu Schmerzen im Nacken und in den Schultern führen kann. Sowohl Tastatur als auch Mausfunktion sind nicht der natürlichen Wölbung der Hände angepasst und können somit zur Quelle einer RSI-Symptomatik (Mausarm) werden.

Aus diesem Grund sind Notebooks, die nicht die sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und ergonomischen Anforderungen - insbesondere bezüglich der Tastaturlösung, der Trennung der Tastatur vom Bildschirm oder der Qualität der Zeichendarstellung – erfüllen, für die regelmäßige Benutzung an einem Büroarbeitsplatz nicht geeignet.

Wenn sie nicht nur im Außendienst, sondern darüber hinaus auch regelmäßig an einem Büroarbeitsplatz eingesetzt werden sollten, müssen sie alle Anforderungen der Bildschirmarbeitsverordnung erfüllen. Dies kann z.B. durch den Anschluss einer externen Tastatur und Maus und ggf. eines zusätzlichen Bildschirms oder einer Dockingstation erreicht werden.

### **B) Auszug aus der Homepage des Arbeitsinspektorats**

[\(https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstaetten\\_Arbeitsplaetze/Bildschirmarbeit/\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstaetten_Arbeitsplaetze/Bildschirmarbeit/)

Für Bildschirmarbeitsplätze mit tragbaren Datenverarbeitungsgeräten (Laptops) sind bei deren regelmäßigem Einsatz keine Abweichungen von ergonomischen Anforderungen zulässig. § 68 Abs. 2 ASchG und Abschnitt 3 BS-V kommen in vollem Umfang zur Anwendung.

Wichtige Auswirkungen für die Praxis sind:

- Die Tastatur muss neigbar und vom Bildschirmgerät unabhängig sein
- Die Software muss für die regelmäßige Tätigkeit geeignet sein und
- Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe angepasst sein.

Werden tragbare Datenverarbeitungsgeräte nicht regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt sind dagegen Abweichungen gemäß § 67 Abs. 4 ASchG und § 68 Abs. 5 ASchG betreffend Softwareergonomie und bestimmter ergonomischer Anforderungen an Geräte und

Arbeitsplatz, wie Bildschirm, Tastatur, Arbeitstisch, Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Belichtung, Beleuchtung etc., zulässig.